

# Merkblatt zu Vergabemodalitäten

für die Förderprogramme des Referats IV B der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

**Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind grundsätzlich auf der Vergabeplattform öffentlich auszuschreiben, d.h. es ist eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufzufordern, Angebote einzureichen.<sup>2</sup> Eine Abweichung von diesem Grundsatz muss rechtlich zulässig sein sowie fachlich begründet - und dokumentiert werden.**

**Ausnahmen von der Öffentlichen Ausschreibung sind nur unter besonderen, in den Vergabe- und Vertragsordnungen genannten Umständen zulässig<sup>3</sup> oder sofern die Natur des Geschäfts dies rechtfertigt. Eine Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung ist z.B. möglich, wenn der voraussichtliche Auftragswert ohne Umsatzsteuer die entsprechenden Wertgrenzen nicht übersteigt.**

Aber auch in diesen Fällen ist stets zu prüfen, ob unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Die **Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe stellen Ausnahmetatbestände** dar und dürfen nicht dazu verwendet werden, den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung zu umgehen.

In allen Vergabeverfahren sind die **Gründe für die gewählte Vergabeart** sowie die **wesentlichen Schritte des Verfahrens ausführlich zu dokumentieren**.

Gemäß **Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** sind bei der Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger u. a. die **Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL, VOB) zu beachten, wenn die Förderung des Projektes mehr als 50.000 €** beträgt.<sup>4</sup> Diese enthalten die Vorgaben zur Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens.

Der **Verzicht auf eine Ausschreibung** und ein **Beitritt zu Rahmenverträgen zur baulichen Unterhaltung sind nicht zulässig**. Der Beitritt zu sonstigen Rahmenverträgen kann in Ausnahmefällen zulässig sein.

Hinweis: Zur wirtschaftlichen Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Möbeln und Verbrauchsmaterialien kann das Sammelbestellverfahren des Landesverwaltungsamts (LVvA) angewendet werden (zu den Voraussetzungen siehe ZIS-Förder glossar).

## EU-Schwellenwerte:<sup>5</sup>

Aufträge, die folgende Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) erreichen oder überschreiten, sind auf der EU-Vergabeplattform bekannt zu geben:

bei <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</b> (einschl. Freiberuflicher Leistungen) ab	<b>214.000 €</b>
bei <b>Bauaufträgen</b> ab	<b>5.350.000 €</b>
bei <b>Dienstleistungsaufträgen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen</b> im Sinne des <b>Anhangs XIV</b> der Richtlinie (EU) 2014/24 <sup>6</sup> sind	<b>750.000 €</b>

Für die Berechnung des EU-Schwellenwertes wird auf [Formular IV 103 der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins \(ABau\)](#) verwiesen.

<sup>1</sup> Detailliertere Angaben – insbesondere zur Vergaberechtsreform, die seit 18.04.2016 wirksam ist - entnehmen Sie bitte der Internetplattform [Vergabeservice Berlin](https://www.berlin.de/vergabeservice/) <https://www.berlin.de/vergabeservice/>.

<sup>2</sup> Eine Ausschreibung **oberhalb des EU-Schwellenwertes** erfolgt auf der EU-Vergabeplattform (<http://simap.ted.europa.eu>) und **unterhalb des EU-Schwellenwertes** auf der Berliner Vergabeplattform (<http://www.berlin.de/vergabepattform/>). Aktuelle Hinweise zur Vergabeplattform sind nach dem Login unter „Neuigkeiten“ nachzulesen [www.vergabe.berlin.de](http://www.vergabe.berlin.de)

<sup>3</sup> Gemäß § 3a Abs. 1 der VOB/A 2019 kann der Auftraggeber bei Bauaufträgen frei zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wählen.

<sup>4</sup> Beträgt die **Zuwendung nicht mehr als 50.000 €, ist es für sämtliche Vergaben ausreichend, mehrere** (im Allgemeinen mindestens drei) **Vergleichsangebote anzufordern** bzw. bei einem Auftragswert bis zu 500 € einen formlosen Preisvergleich vorzunehmen.

**Achtung: Die Wertgrenze bezieht sich in diesem Fall auf die Höhe des Gesamtbetrages der Zuwendung.**

<sup>5</sup> Die in den Artikeln 4 und 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2014/24 festgelegten **EU-Schwellenwerte** wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1828 geändert und **gelten seit dem 01. Januar 2020**.

<sup>6</sup> Zur Entschlüsselung der CPV-Codes vgl. <http://www.cpvcode.de/>.

## Wertgrenzen unterhalb des EU-Schwellenwertes:<sup>7</sup>

### **formloser Preisvergleich**

für Liefer- und Dienstleistungen	bis zu	<b>500 €</b>
für Bauleistungen <sup>8</sup>	bis zu	<b>3.000 €</b>

### **freihändige Vergabe<sup>9</sup>**

Bauleistungen (VOB/A)	bis zu	<b>20.000 €</b> (für Hochbauleistungen)
	bis zu	<b>50.000 €</b> (für alle anderen Bauleistungen)
Lieferungen / Dienstleistungen (VOL/A)	bis zu	<b>10.000 €</b>
Freiberufliche Leistungen	bis zu	<b>214.000 €</b> ( <i>Achtung:</i> wenn dieser Schwellenwert überschritten wird, gilt das EU-Vergaberecht. <sup>10</sup> )

### **beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb<sup>11</sup>**

Bauleistungen (VOB/A)	bis zu	<b>200.000 €</b> (für Hochbauleistungen)
	bis zu	<b>500.000 €</b> (für alle anderen Bauleistungen)
Lieferungen / Leistungen (VOL/A)	bis zu	<b>100.000 €</b>

**Achtung:** Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und freihändiger Vergabe sollen im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahren im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (für Bauleistungen gelten § 3 iVm § 3b Abs. 2 VOB/A 2019 Abschnitt 1 und die Vorgaben der ABau, für Lieferungen und Dienstleistungen gilt § 3 VOL/A 2009 Abschnitt 1 und für freiberufliche Leistungen Nr. 3.11 und Nr. 4.3 der AV zu § 55 LHO Berlin).

## Informationspflicht:

### Unterhalb des EU-Schwellenwertes

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber in folgenden Fällen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A die Öffentlichkeit in geeigneter Form über das Verfahren und den beauftragten Bieter zu informieren:

- **VOB: Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb mit einem **Auftragswert über 25.000 €** ohne Umsatzsteuer bzw. **Freihändige Vergaben** mit einem **Auftragswert über 15.000 €** ohne Umsatzsteuer
- **VOL: Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb mit einem **Auftragswert über 25.000 €** ohne Umsatzsteuer bzw. **Freihändige Vergaben** mit einem **Auftragswert über 25.000 €** ohne Umsatzsteuer.

Für diese Information ist die Vergabeplattform des Landes Berlin zu nutzen. Nach einer Registrierung ist die Eingabe der Daten mittels einer Eingabemaske möglich.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.berlin.de/vergabeplattform/>

### Oberhalb des EU-Schwellenwertes

Vergebene Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte sind gemäß den Bekanntmachungsmustern nach § 39 VgV bekannt zu geben.

<sup>7</sup> **Achtung:** Die Neuregelung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A und öffentlichem Auftragswesen nach VOL/A gilt seit dem Senatsbeschluss vom 10.02.2015. Mit dieser Neuregelung macht das Land Berlin davon Gebrauch, abweichend von den Regelungen der VOB/A und VOL/A, eigenständig Wertgrenzen für die genannten Vergabeverfahren festzulegen.

<sup>8</sup> Vgl. RS SenStadtWohn V M Nr. 04 /2019 vom 31.07.2019

<sup>9</sup> Nr. 3.4.2. der AV zu § 55 LHO

<sup>10</sup> D.h. es gelten die Vorgaben des "Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen" (GWB) und der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ sowie die Ausführungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

<sup>11</sup> Nr. 3.4.1. der AV zu § 55 LHO